

Satzung

der Stadt Bischofswerda vom 10.12.1991 über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet historischer Altstadtbereich und das Gebiet um die Karl-Liebknecht-Straße/Stolpener Straße und Bahnhof.

Inhalt:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen
- § 4 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bischofswerda hat auf Grund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. Nr. 28, S. 255) und der §§ 24 und 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachungen vom 08. Dezember 1966 Ä (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), in ihrer Sitzung vom 10.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt beabsichtigt, die in § 2 näher bezeichneten Flächen zu förmlich festgelegten Sanierungsgebieten zu erklären.

§ 2

Räumlicher Geltungsbedarf

Die Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des historischen Altstadtbereiches und das Gebiet um die Karl-Liebknecht-Straße/Stolpener Straße und Bahnhof. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen

In dem von der Satzung betroffenen Gebiet kann die Stadt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht ausüben. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Gemeinde den Verwendungs-

zweck des Grundstückes anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung am 31.01.1992 in Kraft. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Satzung die Genehmigung zu beantragen. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Erlar
Bürgermeister